

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 15 (1908)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Würdigungen und Ehrungen für die treuen Wächter in Kirche und Schule

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

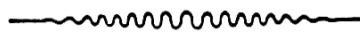
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das mechanische Auswendiglernen nach 1., 2., 3. und a, b, c . . . nimmt diesem anregenden Fache Saft und Kraft, ist Gedächtnisquälerei, und der Stoff wird nicht Eigentum des Schülers. Ähnliches gilt vom Geschichtsunterricht, nur wird hier noch mehr gefehlt durch zu slavisches Anklammern ans Buch. Es muß gefordert werden, daß die Kinder die Tatsachen allerdings richtig erzählen, allein wörtlich braucht es nicht zu sein und soll es nicht sein. Was die Verfassungskunde betrifft, so soll man sich auf das Wichtigste aus der Kantons- und Bundesverfassung beschränken. Das Lesebuch bietet vollständig Genügendes. Auch dieser Unterricht soll anschaulich sein. Man stelle z. B. den Kant. Behörden die entsprechenden Bundesbehörden vergleichend gegenüber.

6. Beim **Ausschauungsunterricht** wird sehr häufig auf die Wichtigkeit des sprachlichen Ausdrucks zu wenig Gewicht gelegt.



### **Bürdigungen und Ehrungen für die treuen Wächter in Kirche und Schule.**

Im Kt. Waadt wurden die Gehalte der Sekundarlehrer auf Fr. 3000, das der Lehrerinnen auf Fr. 2500; das der Sekundarlehrerinnen auf Fr. 2000 und das Gehalt der Lehrer an der Kantonschule auf 4000 Fr. festgesetzt.

Zug erhöhte die Gehalte der Hauptlehrer an der Kantonschule bis auf Fr. 900.

Der Große Rat von Schaffhausen setzte den Grundgehalt der Elementarlehrer auf Fr. 2000 und denjenigen der Reallehrer auf 2800 Fr.

Die glarnischen Lehrer petitionieren um Gewährung von Teuerungszulagen; im Durchschnitt soll nach einigen Dienstjahren jeder Lehrer eine Beförderung von Fr. 2500 erhalten.

Die Lehrerschaft des Kantons Solothurn petitioniert um einen Minimalgehalt von Fr. 1800 und die Kostrennung der Befordungsfrage von der übrigen Schulgesetzrevision. Die kath. konservative Volkspartei verwirft die separate Behandlung der Befordungsfrage. Diese Stellungnahme ist nicht etwa aus Lehrerfeindlichkeit erfolgt, sondern aus taktischen Gründen. Welcher Art diese sind, lassen sich denken.

Die Geistlichen-Aufbesserung in Bayern soll demnächst eine Erhöhung des Anfangsgehaltes auf 2400 Mark und Alterszulagen bringen, daß beim 45. Lebensjahre 3600 Mark erreicht werden. —

Evang. Balgach (St. G.) erhöhte die Lehrergehalte auf Fr. 1700. —

Walenstadtberg ließ eine Erhöhung von 200 Fr. in dem Gehalte seines Lehrers eintreten. —

— Die Kirchengem:inde Arth beschloß folgende Gehaltsaufbesserungen resp. Teuerungszulagen. Hochw. Geistlichkeit: Pfarrer 150 Fr., Kaplan 100 Fr. Lehrerschaft: verheiratete 150 Fr., ledige 100 Fr. — Befordungsreglement abgelehnt; ebenso die Gesuche von Goldau; Schaffung einer neuen Lehrstelle — Behrschw.

Die Kirchengemeinde Meggen (Zuzern) erhöhte den Gehalt des hochw. Hrn. Kaplans von 800 auf 1300 Fr. Fixum. —

---

Aus einem Aufsatz über Tierquälerei. Man sollte die sündhafte Tierquälerei überall viel mehr in Schutz nehmen, wie es namentlich in Städten mit den unvernünftigen Geschöpfen geschieht, was man Tierschutzverein nennt. —

Aus einem Aufsatz über den Nutzen des Wassers. Endlich ist das Wasser auch nützlich, weil man sonst nicht zu Inseln kommen könnte. Auch erkaufte es in der Sündflut die bösen Menschen.